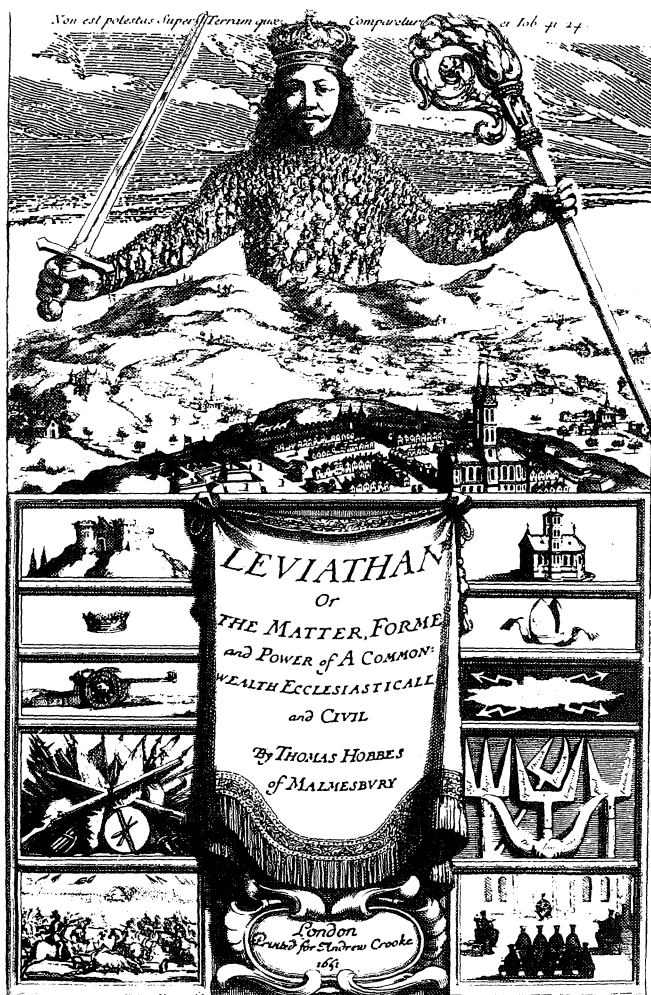


Philosophische Bibliothek

Thomas Hobbes
Leviathan

Meiner





Titelbild der Erstauflage, London 1651

THOMAS HOBBES

Leviathan

Aus dem Englischen
übertragen von Jutta Schlösser

Mit einer Einführung
und herausgegeben
von Hermann Klenner

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar über <http://portal.dnb.de>.

ISBN: 978-3-7873-1699-1

ISBN eBook: 978-3-7873-3239-7

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1996.

Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

www.meiner.de

VORWORT

»Zu einem Lehrbuche auf Hohenschulen, um künftige christliche Religionslehrer danach zu bilden, kann dieser Band ebensowenig als zu einem Erbauungsbuche empfohlen werden« — soweit der ungenannte, unerkannt gebliebene Herausgeber der ersten Übersetzung des »Leviathan« ins Deutsche (Bd. 2, Halle 1795, S. V), aus dem Lateinischen übrigens, denn ein englisches Original hatte er damals nicht aufzutreiben vermocht. Auch die nächste deutschsprachige Leviathan-Edition, 1936 von Jacob Peter Mayer im Rascher Verlag ediert, nahm die erstmals 1668 als Bd. 2 von Hobbes *Opera philosophica* in Amsterdam erschienene lateinische Ausgabe als Vorlage, beschränkte sich jedoch auf die Überarbeitung der ersten beiden Teile (Kap. 1 bis 31) nach der ersten deutschen Übersetzung; eine in Aussicht genommene Publikation der anderen beiden Teile (Kap. 32 bis 47) ist unterblieben. Diese »halbierte« Leviathan-Ausgabe wurde seit 1974 unter Weglassung des Mayer-Vorwortes, ergänzt durch ein Nachwort von Malte Dießelhorst, vom Reclam-Verlag, Stuttgart, mehrfach nachgedruckt. Erstmals nach der englischen Ausgabe von 1651, herausgegeben von A. D. Lindsay 1914, von Dorothee Tidow übersetzt, erschienen 1965 im Rowohlt Verlag die ersten beiden Bücher des »Leviathan«, von Peter Cornelius Mayer-Tasch herausgegeben.

Die erste vollständige (wenn man den Verzicht auf die mehr als 800 Marginalien großzügig übersieht) »Leviathan«-Übetrtragung aus dem Englischen ins Deutsche wurde erst 1966 im Luchterhand Verlag (1976 vom Ullstein Verlag und seit 1984 vom Suhrkamp Verlag nachgedruckt) veröffentlicht, übersetzt von Walter Euchner, herausgegeben und mit einer problembewußten Einleitung versehen von Iring Fetscher, von beiden wahrlich kein geringes Verdienst. Es war diese Edition, die, allerdings auf die beiden ersten Teile beschränkt, der Lizenzausgabe des Reclam Verlages, Leipzig, von 1978 zugrunde

gelegen hatte, in der Terminologie leicht geändert und mit einem eigenständigen Anhang versehen.

Die hier vorgelegte Ausgabe (HLD) bietet eine vollständige Neuübersetzung der »Leviathan«-Erstauflage von 1651. Diese ist 1969 in Menston faksimiliert nachgedruckt worden und hat den bedeutenden Ausgaben dieses Jahrhunderts: 1909 von W. G. Pogson Smith; 1946 von Michael Oakeshott; 1968 von Crawford B. Macpherson; 1991 von Richard Tuck, zugrunde gelegen. Die zuletzt genannte Edition hat die solideste und umfassendste Textbasis zur Grundlage und ist bis zum Erscheinen der geplanten Leviathan-Ausgabe in der 1983 begonnenen »Clarendon Edition of the Philosophical Works of Thomas Hobbes« (= HW) durch Noel Malcolm als Muster zu betrachten. Ihr sind auch die Seitenangaben der Erstauflage von 1651 eingefügt. Überdies enthält sie eine Seitenkonkordanz zum »Leviathan« — Abdruck in Bd. 3 der von William Molesworth 1839 herausgegebenen »English Works« von Hobbes (= EW) sowie zu den bereits erwähnten Macpherson- und Oakeshott-Editionen des »Leviathan«. Auf den von der University Press 1994 in Cambridge veranstalteten Nachdruck der Tuck-Edition des Leviathan (= HL) wird daher in der vorliegenden Ausgabe stets dann verwiesen, wenn es auf den englischen Original-Text ankommt.

Im Unterschied zu allen uns bekannt gewordenen »Leviathan«-Editionen bringt die vorliegende Studienausgabe neben einer Einführung, einer Chronologie, einem Literaturverzeichnis und einem Register umfangreiche Anmerkungen, am Textrand durch Asterisken angezeigt. Diese bieten Quellennachweise des selbst bei den biblischen Büchern großzügig »zitierenden« Engländers, Erklärungen philosophischer, juristischer und theologischer Begriffe, Aufhellungen historischer, mythologischer, aber auch zeitgeschichtlicher Zusammenhänge, Lebensdaten der erwähnten Personen, soweit nicht allzu bekannt, Verweise auf Parallelpassagen vor allem aus den »Elements of Law Natural and Politic« (= HE) und »De Cive« (= HC) sowie eine Wiedergabe der Kapitelüberschriften des »Leviathan« im englischen und lateinischen Original, um wenigstens einen Einblick in die Originalterminologie des Hobbes zu ermöglichen. Der Kundige braucht diese rund 400 Anmerkungen

ja nicht zur Kenntnis zu nehmen; wer sie benötigt, möge sich nicht genieren: auch der Herausgeber bedurfte der Krücken anderer, und nicht alles, was ihm eigentlich nötig erschien, vermochte er schon zu leisten.

Im Unterschied zu allen anderen deutschsprachigen Ausgaben des »Leviathan« bringt die vorliegende Edition erstmals auch eine Übersetzung der 800 Marginalien, in denen Hobbes seinen Gedankenfluß sichtbar strukturierte, zuweilen seine Begriffe definierte und gelegentlich Quellen, speziell für seine Bibelzitate, vermerkte. Gerade bei einem so systembewußt vorgehenden Denker wie es Hobbes nun einmal ist, läuft jeder Marginalienverzicht auf einen Substanzverzicht hinaus. In der vorliegenden Ausgabe sind die Marginalien des Originals in Kapitälchen und randverschoben dem Text eingegliedert, soweit es sich um Quellenangaben handelt, den jeweiligen Zitaten in Klammern angefügt worden.

Bleibt dem Herausgeber die angenehme Pflicht, sich bei Gundel Jankowiak, Jutta Schlösser und Annelies Schwarzer, alle Berlin, sowie bei Horst D. Brandt und Adolf Beland, beide Hamburg, für Rat und Tat zu bedanken. Leser und Benutzer aber der vorliegenden Ausgabe entläßt der Editor mit des Autors Meinung, daß die Zeit längst gekommen sei, um den verheerenden Staaten- und Bürgerkriegen dadurch zu entkommen, daß die existentiell gleichen Interessen und die von Grund auf gleiche Vernunft einen jeden Menschen zu einer Gesellschaft überzuleiten verhilft, in der der Mensch nicht mehr seines Mitmenschen Wolf ist, sondern in der das homo homini deus gilt (HC 73).

Im Gegensatz zu seinem ersten »Leviathan« — Übersetzer ins Deutsche hegte Hobbes sehr wohl die Hoffnung, daß seine Abhandlung an den von ihm ansonsten so gescholtenen Universitäten gelehrt werden (HL 491; HLD 599), ja in die Hände eines probierbereiten Souveräns fallen möge, der die in ihr enthaltenen Wahrheitsspekulationen in Gesellschaftspraxis überführt (HL 254; HLD 313). Von letzterem wollen wir lieber absehen, aber ersteres ist bitter nötig.

Hermann Klenner

INHALT

Vorwort	V
Einführung	XIII
Chronologie	XLIII
Siglen- und Abkürzungsverzeichnis	LIII
Literaturverzeichnis	LVII

THOMAS HOBBS

Leviathan

[Widmung] Meinem hochverehrten Freund, Herrn Francis Godolphin von Godolphin	3
Einleitung	5

Erster Teil: Vom Menschen

Kapitel I: Von der Empfindung	9
Kapitel II: Von der Vorstellung	11
Kapitel III: Von der Folge oder Kette von Vorstellungen	17
Kapitel IV: Von der Sprache	23
Kapitel V: Von Vernunft und Wissenschaft	32
Kapitel VI: Von den inneren Anfängen der willentlichen Bewegungen, gewöhnlich Gemütsbewegungen genannt, und den Redeformen, mit denen sie ausgedrückt werden	40
Kapitel VII: Von den Abschlüssen oder Beendigungen von Erörterungen	52

Kapitel VIII: Von den Tugenden, die man gewöhnlich intellektuelle nennt, und ihren entgegengesetzten Mängeln	55
Kapitel IX: Von den verschiedenen Wissensgebieten	68
Kapitel X: Von Macht, Wert, Würde, Ehre und Würdigkeit	69
Kapitel XI: Von der Verschiedenheit der Sitten ...	80
Kapitel XII: Von der Religion	88
Kapitel XIII: Vom Naturzustand der Menschen in bezug auf ihr Glück und auf ihr Elend	102
Kapitel XIV: Vom ersten und zweiten Naturgesetz und von Verträgen	107
Kapitel XV: Von anderen Naturgesetzen	119
Kapitel XVI: Von Personen, Urhebern und durch Personen vertretenen Dingen	134

Zweiter Teil: Vom Gemeinwesen

Kapitel XVII: Von den Ursachen, der Entstehung und der Definition eines Gemeinwesens	141
Kapitel XVIII: Von den Rechten von Souveränen durch Einsetzung	146
Kapitel XIX: Von den verschiedenen Arten eines durch Einsetzung gegründeten Gemeinwesens und der Nachfolge in die souveräne Macht	156
Kapitel XX: Von väterlicher und despotischer Herrschaft	168
Kapitel XXI: Von der Freiheit der Untertanen	177
Kapitel XXII: Von politischen und privaten Systemen der Untertanen	189
Kapitel XXIII: Von den öffentlichen Beamten der souveränen Macht	203

Kapitel XXIV: Von der Ernährung und Nachkommenschaft eines Gemeinwesens	208
Kapitel XXV: Von Ratschlägen	215
Kapitel XXVI: Von staatlichen Gesetzen	223
Kapitel XXVII: Von Verbrechen, Rechtfertigungsgründen und mildernden Umständen	245
Kapitel XXVIII: Von Strafen und Belohnungen	262
Kapitel XXIX: Von den Dingen, die ein Gemeinwesen schwächen oder zu seiner Auflösung führen	271
Kapitel XXX: Vom Amt des souveränen Repräsentanten	283
Kapitel XXXI: Vom natürlichen Königreich Gottes ...	301

Dritter Teil: Von einem christlichen Gemeinwesen

Kapitel XXXII: Von den Prinzipien christlicher Politik	315
Kapitel XXXIII: Von Anzahl, Alter, Ziel, Autorität und Interpreten der Bücher der Heiligen Schrift	320
Kapitel XXXIV: Von der Bedeutung der Worte Geist, Engel und Inspiration in den Büchern der Heiligen Schrift	332
Kapitel XXXV: Von der Bedeutung des Königreichs Gottes und der Wörter heilig, geheiligt und Sakrament in der Heiligen Schrift	344
Kapitel XXXVI: Vom Wort Gottes und von Propheten.....	352
Kapitel XXXVII: Von Wundern und ihrem Zweck	368
Kapitel XXXVIII: Von der Bedeutung der Worte ewiges Leben, Hölle, Heil, die künftige Welt und Erlösung in der Heiligen Schrift	376
Kapitel XXXIX: Von der Bedeutung des Wortes Kirche in der Heiligen Schrift	392

Kapitel XL: Von den Rechten des Königreichs Gottes bei Abraham, Mose, den Hohenpriestern und den Königen von Juda	395
Kapitel XLI: Vom Amt unseres gesegneten Heilands	406
Kapitel XLII: Von der kirchlichen Macht	414
Kapitel XLIII: Was für eines Menschen Aufnahme in das Himmelreich notwendig ist	492

Vierter Teil: Vom Königreich der Finsternis

Kapitel XLIV: Von der geistlichen Finsternis durch falsche Auslegung der Heiligen Schrift	509
Kapitel XLV: Von der Dämonologie und anderen Relikten der heidnischen Religion	536
Kapitel XLVI: Von der Finsternis durch Scheinphilosophie und mythischen Überlieferungen	558
Kapitel XLVII: Von dem Vorteil, der aus solcher Finsternis entspringt, und wem er erwächst	578

Rückblick und Schlußbetrachtung	589
---------------------------------------	-----

Anmerkungen des Herausgebers	601
Register	639

EINFÜHRUNG

Hobbes — der Rechtsphilosoph und seine Rechtsphilosophie

Er wußte um die Wahrheit des Satzes, daß sich die großen Meister der Mathematik keineswegs so oft irren, wie die großen Professoren des Rechts.¹ Freilich war er selbst weder ein großer Professor des Rechts — er war überhaupt kein Professor — noch war er ein großer Meister der Mathematik. Letzteres eher im Gegenteil: Keine Kontroverse hat er mit soviel Aufwand geführt wie zu seiner Behauptung, daß man Kreise in flächengleiche Quadrate, Kugeln in rauminhaltsgleiche Kuben verwandeln könne.² Aber ein Großer, ein ganz Großer im Felde des Denkens, besonders der Gesellschafts-, Staats- und Rechtsphilosophie, war er gewiß, auch wenn seine selbstbewußte Annahme, daß es vor seinem eigenen, 1642 zu Paris publizierten »Vom Bürger« (De cive) überhaupt keine »Bürgerphilosophie« (Civil philosophy) gegeben habe,³ maßlos übertrieben ist. Immerhin hat ein Leibniz von Hobbes gesagt, dieser sei der gründlichste Erforscher der Grundprinzipien aller Dinge (»profundissimus principiorum in omnibus rebus scrutator«) und der allererste, der in der Staats- und Rechtsphilosophie die richtige Argumentations- und Demonstrationsmethode angewandt habe.⁴

Jedenfalls ist Hobbes einer der größten Selbstdenker aller Zeiten. Was Originalität, Radikalität und Konsistenz seines Gedankensystems anlangt, braucht er als Gesellschaftstheore-

¹ Hobbes, *A Dialogue between a Philosopher and a Student of the Common Laws of England* [1666], Chicago 1971, S. 53.

² Hobbes, *Opera philosophica*, Bd. 4, Darmstadt 1966, S. 485.

³ Hobbes, *The English Works*, Bd. 1, Darmstadt 1966, S. IX.

⁴ Leibniz, *Sämliche Schriften und Briefe*, Reihe 6, Bd. 1, Darmstadt 1930, S. 194; Hobbes [Fußn. 9], S. 731. Vgl. F. Tönnies, *Studien zur Philosophie und Gesellschaftslehre des 17. Jahrhunderts*, Stuttgart 1975, S. 154 ff.; K. Moll, *Der junge Leibniz III*, Stuttgart 1996, S. 103 ff.

tiker den Vergleich mit niemandem zu scheuen, selbst wenn er ihn nicht in jeder der drei Beziehungen gegen jeden anderen gewinnen mag. Der produktivste Gegenwartshistoriker des englischen 17. Jahrhunderts bemerkt völlig zurecht, daß, wenn wir erst einmal mit der Lektüre des »Leviathan« begonnen haben, es sich als nahezu unmöglich erweist, die Argumentationskette zu durchbrechen, ohne bis ganz an den Anfang zurückzugehen.⁵ Und was des Hobbes Behauptung betrifft, die bisherigen Schriften der Sozial- und Moralphilosophen hätten zur Erkenntnis der Wahrheit aber auch gar nichts beigetragen,⁶ — beweist denn nicht das permanente Abschachten von Menschen durch Menschen in den Bürger- und den Staatenkriegen, das Verhungernlassen der Ärmsten auf der Welt durch deren Reichste, daß die Menschheit ihre Lebensgesetze nicht beherrscht, daß folglich auch die für deren Aufdeckung zuständigen Denker vollständig versagt haben?

Genau diese Situation beschreibt den Denkeinsatz von Hobbes, wie er ihn selbst sah. Theoretisch gesehen handelte sich dabei um ein ungelöstes Problem, was allemal produktivitätsverheißender ist als die bloß bessere Vermittlung des bereits Erkannten oder gar des immer schon Richtigen. Praktisch gesehen aber handelte es sich bei Hobbes um sein Existenzerebnis. Er erfuhr die Kriegerform annehmenden Antagonismen seiner Zeit und seines Landes als ein Denker: Genau in dem Jahr, in dem der seit Jahrzehnten schwelende Konflikt zwischen dem alten Adel (mit dem König an der Spitze) und dem jungen Parlament, zwischen den Reichgewesenen und den Reichgewordenen als Bürgerkrieg losbrach, im Jahre 1640, das ihn fast als Mitglied des (Kurzen) Parlaments gesehen hätte und ihn dann jedenfalls als Emigrant sah — »der erste von allen, der floh«⁷ —, ließ er die erste Version seiner Rechtsphilosophie »The Elements of Law Natural and Politic« in Abschriften kur-

⁵ Christopher Hill, *Puritanism and Revolution*, Harmondsworth 1986, S. 280. Bereits Arthur Baumgarten, *Geschichte der abendländischen Philosophie*, Genève 1945, S. 191, hat gefragt: »Hat es je eine geschlossenere Staatslehre gegeben als die des Hobbes?«

⁶ Hobbes, *De Cive*. The Latin Version [1642], Oxford 1983, S. 75.

⁷ Hobbes [Fußn. 3], Bd. 4, S. 414.

sieren; die zweite Version »De Cive« publizierte er 1642 von seinem Pariser Exil aus, in so winziger Auflage allerdings, daß sie, wie sein Freund Pierre Gassendi damals bemerkte,⁸ das Käuferverlangen mehr bewirkte als befriedigte; eine von ihm autorisierte Übersetzung von »De Cive« ins Englische: »Philosophical Rudiments Concerning Government und Society« ließ er 1651 bereits in London verlegen, wie die dritte und reifste Version seiner Rechtsphilosophie, den »Leviathan« auch, und zwar unmittelbar bevor er aus seinem elf Jahre währenden Exil in seine Heimat zurückkehrte. Für seine eigene Übersetzung des »Leviathan« in die europäische Gelehrtensprache Latein erhielt er in England keine Druckerlaubnis — es war nicht mehr der revolutionäre Cromwell, es war der restaurative Charles II. am Ruder —, sie erschien in Amsterdam, zunächst 1668 innerhalb seiner »Opera philosophica« und sodann 1670 als Monographie. Seiner in der Form eines Selbstgesprächs zwischen A und B, gewissermaßen zwischen Thomas und Hobbes, gebotenen historisch-rationalen Analyse des englischen Bürgerkriegs »Behemoth« wurde vom König selbst die Druckerlaubnis verweigert,⁹ immerhin hatte sie als Raubdruck »The History of the Civil Wars of England«, London 1679, eine Chance; sein »Dialogue between a Philosopher and a Student of the Common Laws of England« blieb Fragment und erschien erst post mortem seines Autors.

Alle diese in ihren wesentlichen Aussagen miteinander übereinstimmenden Werke hat Hobbes zwischen seinem 50. und seinem 80. Lebensjahr, beginnend mit dem Ausbruch des Aufruhrs in England — von ihm als »civil war«, als »disorders of the present time«, auch als »revolution« bezeichnet¹⁰ — ge-

⁸ Hobbes [Fußn.6], S.85, 297.

⁹ Vgl. Hobbes, *The Correspondence*, Oxford 1994, Bd. 2, S. 771: »I would fain have published my Dialogue of the Civil Wars of England, long ago; and to that end I presented it to his Majesty; and some days after, when I thought he had read it, I humbly besought him, to let me print it; but his Majesty (though he heard me gratisly, yet he) flatly refused to have it published.«

¹⁰ Hobbes, *Behemoth or the Long Parliament* [1668], London 1969, S. 115, 204; Hobbes [Fußn. 11], S. 103, 205, 491.

schrieben, tumultuarischen Ereignissen eines das Oberste-nach-unten-Kehrens, die genau zehn Jahre nach seinem Tod ihren »glorreichen« Abschluß finden sollten. Keiner seiner literarischen Zeitgenossen ist diesem Epochenereignis der englischen Geschichte so illusionslos begegnet wie er. Weder hat er — wie John Milton (1608–1674) — den Heroismus der Revolutionäre geteilt, noch — wie Robert Filmer (1588–1653) — die Borniertheit der Konterrevolutionäre; weder hat er — wie Gerard Winstanley (1609–1676) — kommunistischen Utopien nachgehangen, noch — wie John Locke (1632–1704) — kapitalistisches property mit allgemeinemenschlicher liberty verwechselt. Er hat vielmehr, Empirie und Theorie im Gleichklang, seiner Zeit als Philosoph, und das hieß für ihn: als Wissenschaftler, gedient.

»Philosophy« ließ er nur als Synonym für »Science« gelten.¹¹ Deren Forschungsmethode bestand für ihn ausschließlich darin, von den bekannten Wirkungen der natürlichen und sozialen Phänomene auf deren unbekannte Ursachen und Entstehungsbedingungen sowie von den bekannten Ursachen und Entstehungsbedingungen der Phänomene auf deren unbekannte Wirkungen zu schlußfolgern. Wirkliches Wissen werde erworben nicht durch das Lesen von Büchern, sondern durch das »Lesen« von menschlichen Verhaltensweisen. Was immer an Aussagen nicht auf diese, also nicht auf rationale Weise zustande kam, war für Hobbes nicht Wissen, sondern Glauben,¹² lag für ihn also außerhalb von Philosophie als Wissenschaft. Für die philosophische Vorgehensweise bringe übrigens ein jeder von Natur aus genügend Verstand mit auf die Welt: Unter Denkenden spiele Herkunft, spiele Stand keine Rolle, hier herrsche Gleichheit, hier gebe es kein Oberhaupt, keine Hierarchien, keine Weihen und keine Offenbarungen, hier gelten nur die mittels Erfahrung und Verstand aufgedeckten Kausalitäten, die bewiesenen Determinierungszusammenhänge.

Angewandt auf sein Lebensproblem bedeutete das für Hobbes, daß die üblen Phänomene seiner Gegenwart hauptsächlich durch einen Bürgerkrieg entstanden sind, dessen Ursachen

¹¹ Hobbes, *Leviathan* [1651], Cambridge 1994, S. 61.

¹² Hobbes [Fußn. 11], S.10, 458.

jedoch so wenig bekannt seien wie die Entstehungsbedingungen des Bürgerfriedens. Allerdings wird entschieden danebengegriffen, wenn man sich sein intellektuelles Primärinteresse auf die Parteinahme für diese oder jene Seite im Bürgerkrieg gerichtet vorstellt. Es gibt gute Gründe dafür, ihn den Parteilgängern der Stuart-Monarchisten oder aber der Cromwell-Republikaner zuzurechnen, oder beiden Fronten oder keiner!¹³ Und natürlich hatte er seine aktuell-politischen Sympathien und Antipathien. Seine rechtsphilosophischen Schriften jedoch, beginnend mit den »Anfangsgründen des Natur- und Staatsrechts« und endend mit dem »Dialog zwischen einem Philosophen und einem Juristen über das englische Recht«, ganz zu schweigen von seinem Meisterwerk, dem »Leviathan«, in die zwanzigtausend Pro-und-contra-Pamphlete einzusortieren, die während Englands großer Revolution publiziert wurden, verfehlt die eigentliche Leistung von Hobbes völlig. Diese erschöpfte sich nämlich nicht in einem regional-temporalen Anliegen, sondern in der universalhistorischen Problemstellung, aus dem Menschheitskrieg aller gegen alle (»a war of every man against every man«) in den Menschheitsfrieden aller mit allen (»a covenant of every man with every man«) überzuleiten, aus der Homo-homini-lupus- in eine Homo-homini-deus-Gesellschaft!¹⁴

Da Hobbes die Annahme eines zugleich allmächtigen, allwissenden und auch noch allgütigen Gottes, also das Theodizee-Problem, ebenso hinter sich gelassen hatte wie die Frage, ob der Mensch essentiell gut oder böse sei, hat er — und das wohl als allererster in der Wissenschaftsgeschichte — die Gesellschafts-, Staats- und Rechtsphilosophie ausdrücklich, vollständig und systematisch von Theologie und Ethik abgekoppelt.

¹³ Vgl. etwa: Julius Lips, Die Stellung des Thomas Hobbes zu den politischen Parteien der großen Englischen Revolution, Leipzig 1927, S. 73; Franz Borkenau, Der Übergang vom feudalen zum bürgerlichen Weltbild, Paris 1934, S. 446; Jules Steinberg, The Obsession of Thomas Hobbes — The English Civil War in Hobbes's Political Philosophy, New York 1988, S. 163; Thomas Metzger, Thomas Hobbes und die Englische Revolution, Stuttgart 1991, S. 257.

¹⁴ Vgl. Hobbes [Fußn. 6], S. 73; Hobbes [Fußn. 11], S. 88, 120.

Es ist dies aber die notwendige Konsequenz seines unerbittlichen Materialismus: »The World, [...] the Universe, that is, the whole masse of all things that are, is Corporeal, that is to say Body; also every part of Body, is likewise Body; and consequently every part of the Universe is Body; and that which is not Body is no part of the Universe. And because the Universe is All, that which is no part of it, is Nothing, and consequently no where.«¹⁵

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Hobbes war ungeachtet seines Materialismus kein Atheist, jedenfalls nicht seiner eigenen Ansicht nach. »Do you think, I can be an Atheist and not know it?«, so seine trockene Bemerkung.¹⁶ Man lese im übrigen das 31. Leviathan-Kapitel, und nächst dem Wort »Mensch« ist das Wort »Gott« das häufigst-verwendete im ganzen Werk.¹⁷ Hobbes verstand sich auch als Christ. Freilich reduzierte er das *unum necessarium* des Christseins auf den einen Satz des Johannes-Evangeliums (20,31) »Jesus est Christus«, und diese drei Worte des Vulgata-Textes sind wiederum die am häufigsten wiederholten im ganzen »Leviathan«.¹⁸

Nach der herrschenden Meinung seiner Zeit allerdings, d.h. nach den Kriterien der katholischen, calvinistischen, luthera-

¹⁵ Vgl. Hobbes [Fußn. 11], S. 463.

¹⁶ Hobbes [Fußn. 3], Bd. 7, S. 350. — Christopher Hill, *The World Turned Upside Down*, London 1988, S. 388, charakterisiert Hobbes zwar als Deisten, zweifelt aber an seinem Christentum, was Wolfgang Palaver, *Politik und Religion bei Thomas Hobbes*, Innsbruck 1991, S. 343, auch behauptet; Michael Oakeshott, *Hobbes on Civil Association*, Oxford 1975, S. 58, ordnet Hobbes gar in die Augustinische Tradition ein, während Francis C. Hood, *The Divine Politics of Thomas Hobbes*, Oxford 1964, S. 253, das eigentliche Verdienst von Hobbes darin sieht, »to support by a new method a traditional doctrine of divine politics.« Das letzteres nur die Priester aller Kirchen damals nicht bemerkt haben ...

¹⁷ Vgl. Louis Roux/H. Gilibert, *Le vocabulaire, la phrase, le paragraphe du Léviathan de Thomas Hobbes*, Saint Etienne 1980: »man« (bzw. »men«) kommt im Leviathan insgesamt 2144 mal vor, 1195 mal das Wort »God«.

¹⁸ Hobbes [Fußn. 11], S. 407; Bernard Willms, *Thomas Hobbes. Das Reich des Leviathan*, München 1987, S. 204.

nischen und anglikanischen Kirche war er deren gläubiges Glied nicht und auch kein Christ. Eine erklärungsunbedürftige Blütenlese aus seinem wichtigsten Werk möge das verständlich machen:¹⁹ Der Menschen Furcht vor unsichtbaren Dingen sei der Keim dessen, was jedermann bei sich selbst Religion, bei den anderen aber Aberglauben nenne; ohnehin hätten die Menschen unzählbare Sorten von Göttern geschaffen; das Sakrament der Taufe sei nichts anderes als das Eintauchen eines menschlichen Körpers in Wasser; wenn jemand sagt, Gott habe im Traum zu ihm gesprochen, dann heiße das eigentlich, ihm habe geträumt, Gott spreche zu ihm, und das wiederum erzwingen doch keinen Glauben bei anderen, man wisse ja schließlich, wie Träume zustande kommen; auch die Christen *wüßten* garnicht, daß die Heilige Schrift das Wort Gottes sei, sie *glaubten* nur daran; derjenige, dem Gott seine Gesetze weder offenbart noch anderweit ordentlich bekannt gemacht (*»published«*!) habe, sei zu deren Einhaltung nicht verpflichtet; die Sicherheit des Staates hänge mitnichten von der Sicherheit der Kirche ab, da doch die Geistlichen für ein Gemeinwesen entbehrlich (!) seien; ihre verpflichtende Wirkung verdanke die Bibel keiner Kirche, sondern dem Staat, sei dessen Souverän ein Monarch oder ein Parlament — weshalb Hobbes seine im Dritten Teil des *Leviathan*, dem längsten des Werkes, gipfelnden Exegesen des Alten und des Neuen Testaments mit der salvatorischen Klausel versah: im schuldigen Respekt vor der durch das Gemeinwesen, dessen Untertan er sei, autorisierten Auslegung der Bibel.

Kann man es den Herrschenden seiner Zeit verdenken, daß sie solche Ansichten nicht tolerierten? Immerhin hatte Hobbes die gleiche Gültigkeit der verschiedenen Religionsfundamentalismen zu einem Zeitpunkt behauptet, da der dreißigjährige Staatenkrieg in Europa wie der sich hinziehende Bürgerkrieg in England/Schottland/Irland auch als Glaubenskrieg zwischen den verschiedenen Sekten des Christentums wütete. Unter solchen Bedingungen auf die urchristliche Pluralität von Kapitel 3, Vers 22, des 1. Korintherbriefes: *»to follow Paul, or Cephas or Apollos, every man as he liketh best«* als Vorbild

¹⁹ Zum Nachfolgenden vgl. Hobbes [Fußn. 11], S. 75 f., 256 f., 267 f., 306 f., 346 f., 407.

zu verweisen,²⁰ hieß den (Staaten- oder Bürger-)Kriegführenden die geistig-geistliche Legitimation zu entziehen. Und war es keine Provokation, ausgerechnet im letzten Satz seines »De cive« auf Vers 5 von Kapitel 14 des neutestamentlichen Römerbriefes zu verweisen, laut dem es nur darauf ankomme, daß ein jeder nach seiner eigenen Überzeugung handle, wie gegensätzlich diese auch zu der Überzeugung anderer sein möge? (In der englischen Version von »De cive«, 1651 in London als »Philosophical Rudiments Concerning Government and Society« publiziert: Let every man be fully persuaded in his own mind.)

Wie sollte auch jemand, der den Hexen-, Geister-, Wunder-, Engels-, Teufels- und Höllenglauben negierte, wie sollte jemand, der die Heiligen Texte als Metaphern, Allegorien, Geschichten und Geschichtchen las, wie sollte jemand, der bewußt Fragen aufwarf, die »neugieriger sind als für das Seelenheil eines Christen notwendig,«²¹ wie also sollte solch einer bei den auf ihre Macht erpichten Repräsentanten des damaligen offiziellen Christentums mit seinen doktrinären Spaltungen Anerkennung oder auch nur Duldung finden? Liest man das 47. Leviathan-Kapitel mit seiner geballten Ladung von Invektiven ohnegleichen gegen Papismus und Presbyterianismus, dann versteht man sehr wohl, warum Hobbes aus dem katholischen Frankreich in die wenigstens independente Heimat floh, deren Bewertung er sich willig unterwarf.²²

Freilich bestand die Gefahr, daß er vom Regen in die Traufe gekommen war, denn der Anglikanismus als nationalkatholische Version einer christlichen Kirche mußte sich kaum weniger attackiert fühlen als seine Glaubensverwandten in Rom. Hinzu kam, daß Hobbes einerseits vor dem beginnenden Bürgerkrieg ins Ausland geflohen war und dort eine ganze Weile dem Kronprätendenten Charles Stuart Mathematikunterricht erteilt hatte, er aber andererseits nach dem entschiedenen Bürgerkrieg ins heimische London zurückgekehrt war und die er-

²⁰ Hobbes [Fußn. 11], S. 479.

²¹ Hobbes [Fußn. 11], S. 444: »... questions as these, are more curious, than necessary for a Christian mans Salvation.«

²² Hobbes [Fußn. 11], S. 482.

forderliche Treueerklärung gegenüber einem republikanisch gewordenen England »wie es nun ist ohne König und ohne Herrscherhaus« unterschrieben hatte,²³ was ihn wiederum dann gefährdete, als 1660 die Stuartmonarchie unter Charles II. restauriert wurde und man die Königsmörder von 1649 hrichtete, soweit man ihrer habhaft werden konnte.

Zu diesen gehörte Hobbes klarerweise nicht. Gefährdet aber war er dennoch. Bei seinem ehemaligen Mathematikschüler und nunmehrigen König hatte er sich als Seiner Majestät »arm-seliger und höchst königstreuer Untertan« in einer speziellen »Apology for my Leviathan« entschuldigt, nicht ungeschickt natürlich, denn, so argumentierte er, der Atheismus-Vorwurf treffe nur zu, sofern man seinen Unterordnungsvorschlag der kirchlichen unter die staatliche Autorität für Atheismus oder Häresie halte, was Majestät doch wohl nicht annehmen werde.²⁴ Das Unterhaus des Parlaments aber bereitete im Oktober 1666, vermutlich auf der Suche nach einem Sündenbock, dem man, biblischer Tradition folgend (3Mo 16,21), alle Schuld für die in London wütende Feuersbrunst und Pest zuschieben könnte, ein Gesetz gegen den Atheismus vor. Als Beispielsobjekte für die einzuleitende Untersuchung wurden nur zwei Bücher genannt, darunter war »the Book of Mr. Hobbs, called the Leviathan.«²⁵ Überlieferte Manuskripte belegen, wie gründlich sich Hobbes auf eine eventuell notwendig werdende Verteidigung gegen den Häresie-Vorwurf vorbereitete. In einem speziellen Anhang zur lateinischen Version seines »Leviathan«, in einem eigenen Kapitel seines »Dia-

²³ Vgl. Charles H. Firth/R. S. Rait (ed.), *Acts and Ordinances of the Interregnum 1642–1660*, Bd. 2, London 1911, S. 325: »Act for Subscribing the Engagement, Jan. 2, 1650.«

²⁴ Hobbes [Fußn. 3], Bd. 7, S. 5.

²⁵ Vgl. *Journals of the House of Commons*, Bd. 8, London 1666, S. 636: »Ordered, That the Committee, to which the Bill against Atheism and Profanenes is committed, be impowered to receive Information touching such Books as Tend to Atheism, Blaphemy, or Profanenes, or against the Essence or Attributes of God; and in Particular, the Book published in the Name of one White; and the Book of Mr. Hobbs, called The Leviathan.«

logue between a Philosopher and a Student of the Common Laws of England«, in einem Historischen Bericht über Häresie sowie in einem erst in diesem Jahrhundert aufgefundenen Manuskript über das Häresie-Recht hat er den Nachweis angetreten, a) daß Häresien von der Antike her nichts anderes als unterschiedliche Privatmeinungen gewesen seien; b) daß es die Heuchler unter den Christen gewesen seien, die das Wort »Ketzer« zu einer Schmähvokabel machten; c) daß ein Irrtum seinem Wesen nach keine Sünde sein könne; d) daß Häretikerverbrennungen illegal seien; e) daß die Anhänger Wyclifs für Auffassungen verbrannt worden seien, die später mit gutem Recht als göttliche anerkannt wurden; f) daß nur diejenigen, denen sich Gott unmittelbar offenbart hat, verpflichtet seien, dem auch Gehör zu schenken; g) daß, wer an »Jesus is the Christ« glaubt, nicht exkommuniziert oder zu einem Häretiker erklärt werden dürfe.²⁶ Sein alter Freund und erster Biograph John Aubrey berichtet zudem glaubhaft, daß Hobbes, als die Bischöfe ihn als einen Häretiker zu verbrennen beantragt hatten, er einen Teil seiner Manuskripte vernichtet habe.²⁷ Hobbes war jedenfalls Realist genug zu wissen, daß, wenn ein Intellektueller existente Macht in Zweifel zu ziehen wagt, weniger nach dem Recht gefragt als vielmehr gerufen wird: kreuzigt ihn: »So fierce are men in dispute, where power is debated, that they never think of the laws but they cry out: crucifige.«²⁸

Zu seinem Glück begnügte man sich aber in England mit einer literarisch bleibenden Hexenjagd auf ihn, das »Monster of Malmesbury«, jenen »Pontifex Maximus« des Unglaubens, seiner Generation »schwarze Bestie« (und schwarzhaarig war er tatsächlich). Knapp einhundert Pamphlete und Pasquille von

²⁶ Vgl. Hobbes, *Leviathan*, Amsterdam 1670, S. 346–358: »Appendix secundum, De Heresi«; Hobbes [Fußn. 1], S. 122–132: »Of Heresy«; Hobbes, *An Historical Narration Concerning Heresy* [1660], Stanford, Cal. 1954; Hobbes, »On the Law of Heresy«, in: *Journal of the History of Ideas* 29 (1968) 409–414.

²⁷ John Aubrey (1626–1697), *Brief Lives*, Harmondsworth 1982, S. 235; HE, Oxford 1994, S. 237.

²⁸ Hobbes [Fußn. 3], Bd. 4, S. 407.

Prominenten wie von Namenlosen erschienen in jenen Jahren gegen ihn, nicht eines für ihn.²⁹ Zwei Beispiele mögen genügen: John Bramhall (1594–1663), seines Zeichens Bischof von Derry, zog in einem haßstrotzenden Opus gegen den Rebellenkatechismus »Leviathan« zu Felde, der Himmel und Hölle, ja selbst die Existenz Gottes zerstören würde wie auch alle Beziehungen zwischen Mensch und Mensch, Fürst und Untertan, Eltern und Kind, Ehemann und Ehefrau, Herr und Knecht, kurz: die ganze Gesellschaft.³⁰ Edward Hyde (1609–1674), Graf von Clarendon, von 1658 bis 1667 Lordkanzler von Charles II., publizierte eine nicht weniger voluminöse Generalattacke gegen den »Rebellentrompeter« Hobbes, dessen gleichermaßen für Kirche und für Staat gefährlicher und verderblicher »Leviathan« von der höchsten Amtsgewalt verurteilt werden sollte, öffentlich verbrannt zu werden.³¹

Dem literarischen Vernichtungskrieg folgte schließlich der offizielle: Die Universität von Oxford verurteilte im Juli 1683 gewisse verdammenswerte Bücher und Lehren, die für die geheiligten Personen der Herrscher, ihres Staates und ihrer Regierung sowie für die ganze menschliche Gesellschaft verderblich seien. Unter den als aufrührerisch, häretisch und gotteslästerlich bezeichneten Lehrsätzen wurden auch die von Hobbes vertretenen Thesen aufgelistet, wonach der Naturzustand ein Kriegszustand und die Staatsgewalt ursprünglich auf das Volk zurückzuführen sei, und unter den (wenigen) Büchern, die, da sie zu Atheismus, Rebellion und Königsmord aufhetzten, nicht nur mit einem Leseverbot belegt wurden,

²⁹ Vgl. vor allem: Samuel I. Mintz, *The Hunting of Leviathan*, Cambridge 1970, S. 157 ff.: »Checklist of Anti-Hobbes Literature in England 1650–1700«. — James Harrington, *The Political Works*, Cambridge 1977, S. 423, allerdings bekundete damals seine Überzeugung, daß Hobbes als der Welt größter Autor seiner Zeit anzusehen sei.

³⁰ John Bramhall, *The Catching of Leviathan*, London 1658, S. 501 ff.; Hobbes [Fußn. 3], Bd. 4, S. 279–384, antwortete erst zehn Jahre später, da ihm erst dann der bischöfliche Angriff bekannt geworden sei.

³¹ Edward Heyde of Clarendon, *A Brief View and Survey of the Dangerous and Pernicious Errors to Church and State in Mr. Hobbes's Book Entitled Leviathan*, Oxford 1676, S. 319.

auch öffentlich zu verbrennen seien, wurden »De Cive« und »Leviathan« genannt.³²

Als dieses Verbrennungs-Verdikt der Oxforder Akademiker-Konvokation gefällt wurde, war derjenige, gegen den es sich in allererster Linie richtete, der einstige Oxford-Student Hobbes, knapp vier Jahre tot. Aber hatte er abwegig gehandelt, als er prophylaktisch die ganze englische Rechtsgeschichte durchzuforschen begann, um die Illegalität von Häretikerverbrennungen nachzuweisen?

Der Ketzereivorwurf aber war im englischen 17. Jahrhundert nur die religiöse Lesart des Hochverratsvorwurfs. James I. (1566–1625), der Vater des in der Revolution durch ein Hochgericht als »Tyrann, Verräter, Mörder und Volksfeind« zum Tode verurteilten und demgemäß hingerichteten Charles I. (1600–1649), hatte diesen Zusammenhang klargestellt: Wie Gott die Macht habe, alle Menschen zu richten, selbst aber von keinem gerichtet zu werden, so habe der König die Macht, alle Untertanen zu richten und von keinem gerichtet zu werden, und: darüber zu rechten, was Gott tun dürfe, sei Gotteslästerung, wie darüber zu rechten, was ein König tun dürfe, Aufruhr sei.³³ Solche Parallelisierungen, ja Identifizierungen von Gott und Monarch, von Ketzerei und Hochverrat zu Gehör und aufs Papier zu bringen, war damals nicht etwa nur ein

³² Vgl. J. P. Kenyon (ed.), *The Stuart Constitution 1603–1688. Documents and Commentary*, Cambridge 1973, S. 471: »The Judgment and Decree of the University of Oxford, passed in their Convocation, July 21, 1683, against certain pernicious books and damnable doctrines, destructive to the sacred persons of Princes, their State and Government, and of all Human Society«.

³³ James I., *The Political Works*, New York 1965, S. 307 (Speech to Parliament, 21. März 1610). Es war dieser James, der im Parlament nichts anderes sah als die Hofhaltung seiner Vasallen, während das Parlament 50 Jahre später, am 4. Januar 1649, sich selbst zur höchsten Gewalt im Lande deklarierte und dann auch 2 Tage später durch Gesetz jenen »High Court of Justice« installierte, der den König zum Tod durch das Schwert verurteilte. Vgl. Samuel R. Gardiner (ed.), *The Constitutional Documents of the Puritan Revolution*, Oxford 1979, S. 377–380: *The Sentence of the High Court of Justice upon the King*, 27. Januar 1649. Die Hinrichtung erfolgte drei Tage später.

Vorurteil der Krone. Der englische Luther-Anhänger und Bibelübersetzer William Tyndale (1483–1536) — er starb den Märtyrertod — hatte ähnlich argumentiert: Gott habe als Richter über alle in jedem Land den König eingesetzt, über den zu richten Gott selbst sich vorbehalten habe.³⁴ Hundert Jahre später, kurz vor Ausbruch der Revolution, predigte in der Saint Pauls Church ein Henry Valentine: Wie Gott unser unsichtbarer König sei, so sei der König unser sichtbarer Gott.³⁵

Diesem Argumentationsmuster für die Legitimierung königlicher Allgewalt ist das von Hobbes konstruierte genau entgegengesetzt. Er vollzieht exakt das, was die moderne Wissenschaftstheorie einen Paradigmawechsel nennt. Der von ihm, wie er meint, widerlegungsfest gebotene Ableitungszusammenhang zwischen (auch bei ihm!) absoluter Staatsgewalt und menschlichem Individualverhalten geht nicht von irgendeiner überlieferten oder offenbarten Gottesgewalt aus, deren irdischem Höchstbeamten, sei er Papst, sei er König, zu folgen himmlisches Gebot sei. Vielmehr ist es bei ihm des Menschen eigene Furcht und Hoffnung, die seine — wiederum — eigene Einsicht erzwingt, daß ein starker (monarchisch, aristokratisch oder parlamentarisch regierter) Staat in seinem eigenen Interesse liege.

Die wirklich brisanten, ja revolutionären Partien sind also nicht die bewußt beleidigenden, in heißem Haß geschriebenen »Leviathan«-Kapitel 44–47, sondern die mit kaltem Verstand konzipierten »Leviathan«-Kapitel 13–18 (die den ersten sechs De-Cive-Kapiteln entsprechen). Auf den Seiten 60–94 der Erstauflage des »Leviathan« gestaltet Hobbes den sich aus der materialistischen Gesamtanlage seines Philosophierens ergebenden Übergang vom Naturzustand (*status naturae*; *state of nature*; *natural condition of mankind*) in die bürgerliche Gesellschaft (*civil society*). Im Naturzustand, einem »*bellum omnium contra omnes*«, einem »*war of every man against every man*«,³⁶

³⁴ William Tyndale, *The Obedience of a Christian Man*, Antwerpen 1528, S. XXXII.

³⁵ Henry Valentine, *God Save the King*, London 1639, S. 6.

³⁶ Hobbes [Fußn. 6], S. 91, 93; Hobbes [Fußn. 11], S. 86, 88, 109, 139f.; HLD, S. 104, 106, 108, 114, 122, 165, 176, 181, 209, 263, 284.

habe ein jeder das Recht auf alles. Wenn aber ein jeder ein Recht auf alles habe, so sei die Wirkung dieses Rechts so ziemlich dieselbe, als ob überhaupt keine Rechte existierten: die Natur zerstöre sich selbst, und es ermordeten einander die Menschen; es gebe weder Fleiß noch Ackerbau, weder Wissenschaft noch Kultur, weder Eigentum noch Gerechtigkeit, und das Leben der Menschen sei »solitary, poor, nasty, brutish and short.«³⁷ Unter solchen Bedingungen erzeugten die grundsätzlich gleichen Ängste, Befürchtungen, Leidenschaften, Hoffnungen, Sehnsüchte eines jeden Menschen schließlich bei einem jedem die gleiche Einsicht in die der Natur gemäßen Gesetze eines menschenwürdigen Zusammenlebens. Solch ein von seinem dem Naturzustand entsprechenden Naturrecht (right of nature; jus naturale) wohl zu unterscheidendes Naturgesetz (law of nature; lex naturalis) sei eine von der Vernunft der Individuen ermittelte Verhaltensregel, die gebiete, mittels eines Vertrages aller mit allen (covenant of every man with every man) den Krieg aller mit allen in einen Frieden aller mit allen umzuwandeln. Aus dem Naturzustand ergebe sich so die bürgerliche Gesellschaft, die allerdings die Etablierung eines Gemeinwesens bedinge, auf das ein jeder seine gesamte Macht vollständig zu übertragen habe; diese werde durch einen (monarchischen oder parlamentarischen) Souverän wahrgenommen, dessen Gewalt unteilbar und unwiderrufbar sei. Die durch ihre eigene Zustimmung zur Staatsentstehung entstandene Gehorsamsverpflichtung der einzelnen gegenüber dem Souverän währe so lange (aber nicht länger!), solange dessen Macht währt, die Untertanen zu schützen.³⁸

Die immensense Bedeutung des hobbesischen Versuchs, die naturgegebene Homo-homini-lupus-Gesellschaft in eine menschengerechte Homo-homini-deus-Gesellschaft überführen zu helfen, sei wenigstens unter sechs Gesichtspunkten verdeutlicht.

Da ist, *erstens*, die unübersehbare Tatsache, daß der Naturzustand, in dem der eine Mensch des anderen Menschen natürlicher Feind sei, von Hobbes als Ansammlung nichtfeudaler

³⁷ Hobbes [Fußn. 11], S. 89.

³⁸ Hobbes [Fußn. 11], S. 120, 153, 484.

Verhältnisse charakterisiert wird. Von irgend einem organisch-hierarchischen Beziehungsgefüge zwischen Lehnsherr, Vasall und Leibeigenen, zwischen Handwerksmeister und Gesell, zwischen Kleriker und Laien fehlt jede Spur. Die an Fähigkeiten und Status grundsätzlich gleichen Individuen treten erst durch wechselseitige Willensübereinstimmungen in dauerhafte Verhältnisse zueinander. Der Sozialvertrag erscheint als gesellschaftskonstituierendes und -strukturierendes Medium.

Zweitens basiert der aus einem Bürgerkrieg via Gesellschaftsvertrag sich entwickelnde Bürgerfrieden, eben die bürgerliche Gesellschaft, auf den existentiell identischen Interessen und der insoweit identischen Vernunft eines jeden. »The power of the mighty hath no foundation but in the opinion and belief of the people,« oder: »the Right of all Sovereigns, is derived originally from the consent of every one of those that are to be governed.«³⁹ In allen seinen Staatsentstehungsversionen ist es der übereinstimmende Wille Gleichberechtigter: Gleichinteressierter und Gleichvernünftiger, der das Gemeinwesen gründet. Jede der möglichen Staatsformen, also auch die von ihm persönlich bevorzugte Monarchie, ist demokratischen Ursprungs. Gleichheit ist die Basiskategorie des hobbesischen Gesellschaftsmodells. Verblüffend ist übrigens auch die von ihm entwickelte quasirepublikanische Terminologie, die er benutzt, um die staatsrechtliche Stellung des Souveräns zu kennzeichnen. Nicht mit dessen Funktionieren legitimiert Hobbes den Staat, wie eine Law-and-Order-Theorie von heute behauptet,⁴⁰ sondern zunächst und vor allem mit dessen Generieren. Es ist der aus dem Gesellschaftsvertrag aller mit allen konstituierte Staat, der berechtigt sei, absoluten Gehorsam von seinen Bürgern zu verlangen, denen er dafür absoluten Schutz zu bieten habe. Insofern, also abgeleiteterweise, nämlich *nach* »passions« und »reason«, gehören auch »obedience« und »pro-

³⁹ Hobbes [Fußn. 10], S. 16; Hobbes [Fußn. 11], S. 395.

⁴⁰ Vgl. etwa Carl Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Hamburg 1938 (auch: Köln 1982), S. 113: »Die Relation von Schutz und Gehorsam ist der Angelpunkt der Staatskonstruktion des Hobbes.«

tection« zu den unverzichtbaren Kategorien hobbesischen Rechtsphilosophierens.⁴¹

Was, *drittens*, den Bereich anlangt, auf den sich der legitimierbare Zwang gegenüber Menschen erstreckt, so scheint er total zu sein, da doch die via Gesellschaftsvertrag dem (parlamentarischen oder monarchischen) Souverän übertragene Gewalt unteilbar und unwiderrufbar sein müsse. Doch der Schein trügt. Der Staat habe diese Gewalt einzusetzen, um den Frieden seiner Bürger gegen äußere Feinde wie gegen inneren Aufruhr zu schützen; er habe die Lasten des Gemeinwesens gleichmäßig zu verteilen, er habe der Armut vorzubeugen, denn diese mache zum Aufruhr geneigt; kurz: »where the publique and private interest are most closely united, there is the publique most advanced«, oder »salus populi suprema lex.«⁴² Nun ist letzteres ein uralter Topos, dessen Gebrauch in seinen Mißbrauch jedenfalls dann überzugehen pflegt, wenn die Freiheit der Bürger *durch* den Staat nicht von einer Freiheit der Bürger *vom* Staat arrondiert wird. Hobbes kennt jedoch für den (plebiszitären) Legitimationsgrund eines potenten Staates keine (plebiszitäre) Legitimationskontrolle. Auch wenn er die Allmacht des Souveräns auf die Zustimmung jedes einzelnen zum Gesellschaftsvertrag zurückführt, der einmal so entstandene Staat ist dem Volke gegenüber unverantwortlich, dem einzelnen gegenüber also ein verantwortungsloser Staat. Den Demokratismus seiner Rechtsphilosophie läßt Hobbes in der souveränen Aktion des Inhabers der Staatsgewalt abbrechen, indem er ihn jeglicher Volkskontrolle darüber entzieht, ob er auch, wie es seine dem Gesetz der Natur entstammende Pflicht ist, ausschließlich zum Wohl des Volkes gebraucht.

Allerdings setzt Hobbes die Zwangsgewalt dieses Staates gegenüber seinen Bürgern entgegen einem verbreiteten Vorurteil zwar absolut, aber nicht totalitär. Sie währe nur so lange »and no longer, than the power lasteth by which he is able to protect them«;⁴³ sie erstrecke sich ferner nicht auf das innere Denken und den inneren Glauben, denn diese fielen unter kei-

⁴¹ Vgl. Hobbes [Fußn. 11], S. 153, 491.

⁴² Hobbes [Fußn. 11], S. 131; Hobbes [Fußn. 6], S. 195.

⁴³ Hobbes [Fußn. 11], S. 153.

nerlei Verpflichtung, zumal Meinungen nicht durch Befehl, sondern durch Belehrung, nicht durch Strafen, sondern durch Vernunftgründe gebildet werden;⁴⁴ und schließlich setze die staatliche Zwangsgewalt voraus, daß ihr Einsatz gesetzlich normiert und so jedem bekannt gemacht worden ist, also: »no law, made after a fact done can make it a Crime«, also: Rückwirkungsverbot von Strafgesetzen im besonderen, kein *ex-post-factum*-Recht im allgemeinen.⁴⁵ Als Beispiel für eine Regierung, die dadurch gegen das Naturgesetz verstößt, daß sie den Regelungsbereich des Rechts auch auf die Gedanken und das Gewissen erstrecken läßt, erwähnt Hobbes übrigens gegen Ende des 46. »Leviathan«-Kapitels eine Behörde, die diejenigen ihre Ansichten preiszugeben zwingt, die sie als Lehrer anstellen wolle!

Daß Hobbes die Gehorsamspflicht der Untertanen gegenüber dem ansonsten absoluten Souverän dann enden ließ, wenn dieser seiner Verpflichtung, jene erfolgreich zu schützen, nicht nachzukommen in der Lage war, hat seine Rechtsphilosophie *viertens* in den Aufruhrzeiten Englands, da das *imperium summum* in zwei Staatsgewalten auseinanderbrach, von denen zunächst die eine und danach die andere den ihr mit Leib und Gut Ergebenen keinerlei Schutz mehr zu bieten vermochte, zu einer auch tagespolitisch höchst aktuellen gemacht. Auf die Vorwürfe, er habe den »Leviathan« zum Nachteil des Königs und, um Cromwell zu schmeicheln, geschrieben, antwortete Hobbes, er habe es vielmehr im Interesse all jener Untertanen und auch Soldaten Charles I. getan, denen er nach dem Bürgerkriegssieg von Cromwell demonstrierte, daß sie nun frei seien, ihren Schutz ohne Verrat dort zu suchen, wo immer sie ihn zu finden vermöchten.⁴⁶ Und greift nicht auch bis in die

⁴⁴ Hobbes [Fußn. 11], S. 323, 360.

⁴⁵ Hobbes [Fußn. 11], S. 188f., 203 f. Anselm Feuerbachs klassische Formulierung »Nulla poena sine lege; nulla poena sine crimine; nullum crimen sine poena legali« (so in seinem »Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts« [1801], Gießen 1812, S. 22) geht also, vermittelt durch Artikel 14 der jakobinischen *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* vom 26. Juni 1793, zurück auf — Hobbes!

⁴⁶ Hobbes [Fußn. 3], Band 4, S. 421; Bd. 7, S. 336.

allerjüngste Zeit stets dann, wenn ein Staat (unter welcher Rechtsform und in welcher Terminologie auch immer) sich einen anderen einverleibt, letztlich das Argument des Thomas Hobbes durch,⁴⁷ daß die pazifisierten, protektorierten, kolonisierten, etc. Untertanen gegenüber ihrem früheren Souverän, der sie zu schützen doch nicht mehr vermag, aller Verpflichtung ledig seien? Haben nicht noch stets die so Betroffenen ihren Schutz dort gesucht und suchen müssen, wo sie ihn schließlich auch gefunden haben?

Mit seiner Legitimationstheorie von Staat und Recht hat Hobbes, *fünftens*, zugleich die intellektuelle Axt an die Wurzel all jener Theorien gelegt, die Monarchie, Souveränität und Staat als von Gottes Gnaden oder durch Erbfolge vermittelte gerechtfertigt haben. Indem er den Staat aus irdischen Bedürfnissen der Menschen entstehen und ihre Gehorsamsverpflichtung gegenüber dem so entstandenen Staat erlöschen läßt, wenn dieser seiner Sicherheitsverpflichtung gegenüber den zu seinen Untertanen gewordenen Menschen nicht mehr nachzukommen vermag, anerkennt Hobbes als Existenzberechtigung des Staates ausschließlich dessen erfolgreiches Funktionieren im Interesse seiner Bürger.

Legitimieren durch Erfolg jedoch bedeutet logischerweise Illegitimieren durch Mißerfolg. Kein Wunder also, daß die Apologeten der Erbmonarchie, die, wie Sir Robert Filmer (1588 – 1653) die jeweilige Königsgewalt vom biblischen Adam herleiteten, dessen Gewalt wiederum von Gott selbst stamme, nicht nur nicht bereit waren, ihr feudaltheologisches Rechtfertigungskonzept der absoluten Monarchie zugunsten eines jedweden Royalismus verunsichernden Nützlichkeitskalküls aufzugeben, sondern letzteres im Gegenteil als verderblich für jedweden Staat erklärten: Hobbes Thesen, nach denen ein Vertrag, sich nicht mit Gewalt gegen Gewalt zu verteidigen, nichtig sei, da jedermann ein unverzichtbares Recht auf die Verteidigung seines Lebens und der für sein Leben notwendigen Mittel habe, seien »destructive to all government whatsoever.«⁴⁸ Kein

⁴⁷ Hobbes [Fußn. 11], S. 484f.

⁴⁸ Robert Filmer, *Patriarcha and Other Political Works*, Oxford